

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2878

der Abgeordneten Lars Günther (AfD-Fraktion) und Kathleen Muxel (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7957

### **Zusätzliche Wasserförderung für das Tesla-Werk im Bereich Eggersdorf**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Medienberichten zufolge gibt es momentan einen Streit zwischen den Berliner Wasserbetrieben (BWB) und dem Brandenburger Landesumweltamt (LfU) über eine zusätzliche Wasserförderung für das Tesla-Werk. Insbesondere kritisieren die BWB in diesem Zusammenhang die Pläne, im Bereich des Brandenburger Wasserwerkes Eggersdorf mehr Wasser zu fördern. Kritisiert wird dabei insbesondere, dass das LfU bei der geplanten abschließenden Bewilligung nicht untersucht habe, wie sich die zusätzliche Förderung in Eggersdorf auf benachbarte Wasserwerke auswirken könnte. Es sei etwa möglich, dass das in Eggersdorf zusätzlich geförderte Wasser zukünftig im Wasserwerk Friedrichshagen fehlen könnte. Das LfU sieht sich bei dem Verfahren hingegen im Recht.<sup>1</sup>

1. Gab es in der Vergangenheit schon andere Trinkwasserförderungen seitens der Brandenburger Wasserverbände ohne eine belastbare Rechtsgrundlage? Wenn ja, wo und in welcher Größenordnung wurde gefördert? Wenn nein, warum wird im aktuellen Fall eine Ausnahme gemacht?

Zu Frage 1: Die in der Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt (LfU) als Obere Wasserbehörde liegenden wasserrechtlichen Zulassungsverfahren für Wasserentnahmen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, u. a. des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Brandenburgischen Wassergesetzes. Die Wasserförderung des Wasserwerks Eggersdorf stellt hiervon keine Ausnahme dar.

2. Wann findet eine abschließende Untersuchung der Mehrwasserförderung in Eggersdorf bzgl. der möglichen Auswirkungen auf die Wasserförderung in Friedrichshagen durch das LfU statt?

---

<sup>1</sup> Vgl. „Berliner Wasserbetriebe und Brandenburger Behörde streiten über Wasser für Tesla“, in: <https://www.rbb24.de/studiofrankfurt/wirtschaft/tesla/2023/06/wasser-tesla-naturschutz-umweltamt-kritik-wse.html> (07.06.2023), abgerufen am 07.06.2023.

Zu Frage 2: Die Auswirkungen auf die Wasserförderung in Friedrichshagen wurden im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens untersucht und in der Bewilligungsentscheidung berücksichtigt. Die Verfahrensweise des LfU hatte das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) diesbezüglich in dem Urteil vom 04.03.2022 - VG 5 K 469/21 auch als rechtmäßig bestätigt. Konkret heißt es in der Entscheidung unter B 1.1.1.2.2 hierzu:

*„Hinsichtlich der Wasserfassungen Erkner-Nord und Friedrichshagen ist eine Überschneidung der Einwirkungsbereiche jedoch nicht mehr anzunehmen. Diese befinden sich bereits nicht mehr innerhalb des verfahrensgegenständlichen Grundwasserkörpers „DEBB HAV\_US\_3“, sondern sind dem Grundwasserkörper „DEBE HAV\_US\_1“ zuzuordnen (siehe hierzu Berliner Bericht zur Umsetzung der WRRL mit Stand vom 22. Dezember 2020, S. 36). Ein Grundwasserkörper wird nach § 3 Nr. 6 WHG als „ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter“ definiert. Im Land Brandenburg wurden die Grundwasserkörper überwiegend entsprechend den unterirdischen Einzugsgebieten abgegrenzt (siehe „Die Wasserbilanzen der Grundwasserkörper im Land Brandenburg“, Fachbeiträge des LUGV Heft Nr. 142, 2014, S. 4). Die Einzugsgebietsgrenzen der Wasserwerke Erkner-Nord und Friedrichshagen grenzen nicht unmittelbar an das Einzugsgebiet Eggersdorf. Hinsichtlich der vorbenannten Wasserfassungen ist zudem zu beachten, dass deren Entnahmehäuser weit mehr als 10 km von denen der Wasserfassung Eggersdorf entfernt sind. Von der erforderlichen räumlichen Nähe kann daher nicht mehr ausgegangen werden. Der Fachvertreter des Beklagten hat diesbezüglich schlüssig dargetan, dass zur Beurteilung eines sich überschneidenden Einwirkungsbereiches auf die durch die Grundwasserentnahme hervorgerufenen Absenkbereiche abzustellen sei. Dabei erfolge die Ausbildung des Absenkungstrichters im Rahmen der Grundwasserförderung logarithmisch, wodurch eine Absenkung des Grundwasserspiegels in einer derartigen Entfernung nicht mehr messbar sei.“*

3. Was passiert, wenn es durch die zusätzliche Förderung wider Erwarten doch zu nachweisbaren Beeinträchtigungen im Bereich des Wasserwerks Friedrichshagen kommen sollte?

Zu Frage 3: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Beeinträchtigungen im Bereich des Wasserwerks Friedrichshagen sind demnach durch die Wasserförderung des Wasserwerks Eggersdorf nicht zu erwarten.

4. Ist untersucht worden, ob der neu erkundete Wasserkörper in Hangelsberg-Nord durch die Mehrförderung beeinträchtigt werden könnte?

Zu Frage 4: Ja. Eine gegenseitige Beeinflussung kann sicher ausgeschlossen werden.

5. Wie viel Kubikmeter der geduldeten Neuförderung werden voraussichtlich (i) dem Tesla-Werk, (ii) den bestehenden privaten Haushalten sowie (iii) im Rahmen des weiteren Zuzugs in die Region zur Verfügung gestellt werden?

Zu Frage 5: Der Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) betreibt seine Wasserwerke im Verbund. Eine Zuordnung, welche Nutzer bilanziell von der gegenwärtig geduldeten Mehrförderung des Wasserwerkes Eggersdorf profitieren, ist daher nicht möglich.

6. In welcher Größenordnung ist nach Schätzung der Landesregierung in den nächsten zehn Jahren mit einem weiteren Zuzug in die Region zu rechnen?

Zu Frage 6: Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg hat für 2020 bis 2030 für das Land Brandenburg eine Bevölkerungsvorausberechnung vorgenommen; siehe [https://lbv.brandenburg.de/download/Raubeobachtung/Bevoelkerungsvorausschaetzung\\_2020-2030.pdf](https://lbv.brandenburg.de/download/Raubeobachtung/Bevoelkerungsvorausschaetzung_2020-2030.pdf)

7. Sieht die Landesregierung bzgl. dieses möglichen Zuzugs eine Grenze der damit einhergehenden Belastungen für den Wasserhaushalt (Angabe bitte in Personenzahlen bzw. Haushalten)?

Zu Frage 7: Die tatsächlich eintretenden Zuzüge werden maßgeblich von der Bauleitplanung in kommunaler Hoheit und der Umsetzung der jeweiligen Vorhaben bestimmt. Ein Eingriff der Landesregierung in die Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung ist gemäß Art. 28 des Grundgesetzes (GG) nicht möglich.

8. Welche zusätzliche Fördermenge soll insgesamt gefördert werden?

Zu Frage 8: Die Obere Wasserbehörde duldet die Entnahme von Grundwasser in Höhe des beklagten Bescheides. Die hierin gegenüber der vormaligen Erlaubnis bewilligte Erhöhung beläuft sich auf 1,2 Mio. m<sup>3</sup>/a.